

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 7

Vereinsnachrichten

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einander schnurstracks zuwiderlaufenden Begehren sind von denselben Leuten unterzeichnet. Denn der religöse Fanatismus kennt keine andere Logik als die des Absolutismus.

Sehen wir uns das erste Petitum etwas näher an! Der Erziehungsrath verlangte von den „freien, evangelischen“ Privatschulen in Zürich und Wädensweil, dass sie die staatlich obligatorischen Lehrmittel einführen. Die Gemassregeln und ihre Freunde dagegen begehren in Sachen volle Freiheit, die ihnen nun eben der Kantonsrath garantiren soll. Scheinbar spukt keine Religiongefahr, da der Streit eigentlich unkonfessionelle Lesebücher betrifft. Aber fassen wir nicht bloss das äussere Gewand, sondern greifen wir auf den Kern! Die „freien, christlichen“ Privatschulen sind gegründet worden im Gegensatz zur „heidnischen“ Staatsschule. Jene Privatschulen sind also durchaus Kinder der Mutter Religionsgefahr, und deren mütterliche Sorge will allderweilen die armen Nestjungen vor dem Habicht der Entchristlichung schützen. Sicherung vor dem Heirein regieren des heidnischen Staates, das ist's, was die erste Petition erstrebt.

Bis anhin hatte der Erziehungsrath den Privatschulen volle Freiheit in der Wahl ihrer Lehrmittel gelassen. Warum ging er von dieser Norm ab? Nicht die Behörde hat von heut auf morgen ihre Ansicht geändert, sondern die Verhältnisse sind in neuerer Zeit andere geworden. Das 1859er Unterrichtsgesetz sah in § 271 vor, was nun nach 15 Jahren zur Gestaltung gekommen ist. Er lautet: Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren.“ Erst in den Privatschulen Zürich und Wädensweil sind solche Anstalten aufgetaucht, die ganz an die Stelle der Volksschule treten.“

Worin nun besteht wol die Gewähr eines Unterrichts, der demjenigen der Volksschule entspricht? Gewiss vorab in der Tüchtigkeit der Lehrkräfte und der Lehrmittel. Also wird der Erziehungsrath als oberster Ueberwacher des Volksschulsunterrichts wie zur Patentirung der Lehrkräfte, so zur Wahl der Lehrmittel etwas zu sagen haben. Das fordert auch ausdrücklich § 272 (beziehungsweise 268) genannten Unterrichtsgesetzes: „Alle derartigen (nicht öffentlichen) Schulanstalten stehen unter der regelmässigen Aufsicht der Schulbehörden. Der Erziehungsrath ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern sowol als privaten Schulanstalten die Fortsetzung des Unterricht zu untersagen, wenn im Verfolge besondere Uebelstände zur Kenntniss der Behörde kommen.“ Die Sachlage scheint uns zweifellos klar zu sein: von einem Verfügungsrecht über die Lehrmittel ist deshalb nichts gesagt, weil es selbstverständlich einer Behörde zustehen muss, welche die Mattlegung der Lehrkräfte und der Anstalt beschliessen kann.

Also steht der Erziehungsrath formell durchaus auf dem Boden der gesetzlichen Berechtigung. Ob auch material? Uns will bedünken, dass er zur Zeit nicht unter der zwingenden Macht „besonderer Uebelstände“ gehandelt habe. Zuerst halten wir dafür, unsere staatlich obligatorischen Schulbüchlein seien nicht Produkte der Unfehlbarkeit; zum andern sind die vom Erziehungsrath verneinten Lesebücher von Eberhard und Wackernagel nicht gerade staatsgefährlicher Natur; und drittens verbleiben wir Freunde einer möglichst weit gehenden Toleranz.

Duldsam auf dem Boden der Konkurrenz! Solche machen volleu Ernstes die „freien“ Privatschulen gegenüber der öffentlichen zürcherischen Volksschule. Gemäss der Volkswirtschaftslehre soll die Konkurrenz das Wol der Massen bedingen. Das mag sich auch auf dem Boden der Erziehung erwahren. Unsere Küschnacher Seminaristen z. B. müssen ernstlicher in's Zeug gehen, seit „Weisskreuzer“ mit ihnen auf der Landenge von Korinth, will sagen in der Patentprüfung Wettkampf spielen. Freilich hat diese „evange-

lische“ Konkurrenz auch ihre sehr fatalen Seiten. Der Geist, welcher im Seminar zu Unterstrass massgebend ist dokumentirt der Fatalitäten mehr als genug. Doch diese mindern dadurch sich nicht, dass man den „evangelischen“ Schulen auch bei nicht „besondern Uebelständen“ auf die Zehen tritt. Märtyrerthum befördert erfahrene Massen allzeit das Wachsthum, das durch jenes zu hindern beabsichtigt wird.

Dass etwa Lehrmittel als „besonders übelständliche“ angesehen werden, das beweisen ja sattsam die Unterzeichner der zweiten Petition, welche nicht gewillt sind, durch das Schulbuch Vögelin und Müller ihre „Jugend der heiligsten Güter berauben“ zu lassen. (Tagblatt Zürich.) Warum erklärt der Staat die Volksschule obligatorisch? Das Geboß der Selbsterhaltung zwingt ihn hiezu. Sobald nun die „freien“ Privatschulen, welche an die Stelle der staatlichen Zwangsschulen treten, Lehrmittel sollten einführen wollen, welche jenem Gebot der Selbsterhaltung des demokratischen Staates widersprechen, so hat dieser die Pflicht der Einsprache und Beseitigung. Insofern darf den „freien“ Schulen keineswegs „freie Hand“ gelassen werden. Der Kantonsrath kann unmöglich dem Erziehungsrath die formelle Berechtigung zu seinem Einschreiten absprechen. Gegen eine „motivirte“ Tagesordnung mit der „landesväterlichen Mahnung“, nicht zu früh auf „besondere Uebelstände“ zu fahnden, wird die oberste Erziehungsbehörde kaum viel einwenden.

Auf die Erledigung der zweiten Bitschrift sind wir zwar sehr gespannt, sehen indess vor, dass der Kantonsrath in seiner grossen Mehrheit, absehend von aller politischen Parteistellung, gegenüber dem Gejammer betreffend Religionsgefährdung höchst ruhig Stellung nehmen werde. „Sind wir auch Feinde vor Gericht, — hier sind wir Freunde!“ Eine nur einigermassen gesunde politische Animosität gibt sich nicht zur Handlangerin für religiöse Unzulänglichkeit her. Was wir eingangs unseres Artikels sagten: dass die zweite Petition Beschränkung der öffentlichen Lehrfreiheit bedeute, — das möchten wir noch mit wenigen Worten erhärten. Was nicht in die Form kirchlicher Orthodoxie passt, soll als unchristlich verpönt werden. Tendenziös zwar darf ein obligatorisches Schulbuch sein, doch nur unter der Bedingung, dass es spezifisch christlich tendire. Das sind die Forderungen eines verknöcherten Kirchengeistes, der die individuelle Freiheit mit seinem Anathema belegt. Ort und Zeit (Zürich 1875) können kaum mehr dazu angethan sein, dass solch ein Geist der Engherzigkeit Oberwasser gewinne.

? Allem Anschein nach wird der bereits in unserm Kanton herrschende Lehrermangel nächsten Frühling sich noch viel fühlbarer erweisen. Sind wir recht berichtet, so ist namentlich die Nachfrage nach Sekundarlehrern sehr gross und hätten wir nicht die schon so oft vom Unverständ beschnarchte Lehramtskandidatenschule in Zürich, wäre man auf diesem Gebiete sehr übel bestellt. Wo hält? Eine kleine aber gründliche Studie über diese Thatsache dürfte nicht unter die letzten Aufgaben des „Pädagogischen Beobachter“ gehören, von dem wir, — nebenbei bemerkt, — erwarten, er werde sich künftig als Bürger eines revisionistischen Kantons, auch mit der schweizerischen Volksschule beschäftigen.

Briefkästen. Wegen Anhäufung von Stoff müssen 3—4 Artikel, leider auch die Fortsetzung des „1834er Lehrmittelkriegs“ zurückgelegt werden.
Der Herausgeber.